




Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

 Schätzlein
Lindelbacher Str. 14/Am Sonnenberg
97246 Eibelstadt

Sachbearbeiter
Herr Baumann

Telefon
(089) 5597-2652

Telefax
(0180) 1000965-00389
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.10.2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D1a - 1402 E - I - 12198/2016

Datum
1. Dezember 2016

Sehr geehrte  Schätzlein,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Bausback hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2016, in welchem Sie verschiedene Fragen zur Unterzeichnung von Schriftstücken aufwerfen, zu beantworten.

Vorab muss ich darauf hinweisen, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz Privatpersonen in ihren rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich nicht beraten kann. Die Erteilung von Rechtsauskünften und insbesondere die konkrete Beratung in Einzelfällen sind von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den Rechtsanwälten und Notaren, zugewiesen.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich daher lediglich folgende allgemeine Hinweise geben:

Zunächst ist anzumerken, dass rechtsverbindliche Erklärungen im allgemeinen privaten Rechtsverkehr grundsätzlich keiner besonderen Form bedürfen, sondern zum Beispiel auch mündlich, per E-Mail oder durch ein Schriftstück ohne (ordnungsgemäße) Unterschrift wirksam abgegeben werden können. Dies gilt aller-

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

dings nicht, wenn das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. So finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie in anderen Gesetzen zahlreiche Vorschriften, die für bestimmte Willenserklärungen bzw. Rechtsgeschäfte die schriftliche Form vorschreiben. Über die gesetzlichen Schriftformerfordernisse hinaus können die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit auch vereinbaren, dass für bestimmte Erklärungen die Schriftform gelten soll.

Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde nach § 126 Abs. 1 BGB von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Diese Vorschrift gilt im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft vereinbarte Schriftform.

Bei dem von Ihnen angesprochenen selbst errichteten Testament verlangt das Gesetz darüber hinaus, dass das Schriftstück nicht nur unterschrieben wird, sondern insgesamt eigenhändig abgefasst wird.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Anforderungen an eine wirksame Unterschrift kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung genügt für eine Unterschrift ein die Individualität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug, der sich nicht nur als Namenskürzel (Paraphe) darstellt, sondern charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen aufweist und die Nachahmung durch einen Dritten zumindest erschwert. Es reicht dabei aus, dass jemand, der den Namen des Unterzeichnenden und dessen sonstige Unterschriften kennt, den Namen aus dem Schriftbild herauslesen kann. Grundsätzlich ist hierbei ein großzügiger Maßstab anzulegen, sofern die Autorenschaft gesichert ist. Auch ein stark vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug kann deshalb als Unterschrift anzuerkennen sein, wenn der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt.

Ob diese Voraussetzungen an eine rechtswirksame Unterschrift (noch) erfüllt sind, ist letztlich anhand des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen mit diesen unverbindlichen allgemeinen Hinweisen
hinreichend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Baumann
Regierungsdirektor

Das ist die...
...
...
...
...

...
...
...
...
...